Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 7789.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Iserlohn darauf angetragen haben, der Stadt Iserlohn Behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens durch Tilgung der vorhandenen Schulden, sowie zur Bestreitung der Kosten für verschiedene gemeinnützige Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 350,000 Thalern, geschrieben: dreihundert und fünfzigtausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden 400 Stück Obligationen zu 500 Thaler jede, 500 Stück Obligationen zu 200 Thaler jede und 500 Stück Obligationen zu 100 Thaler jede ausgegeben.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, von der städtischen Gemeindekasse zu Iserlohn gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Arnsberg zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kom-

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1871.

Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, zwei aus der Stadtverordneten-Versammlung und zwei aus der Bürgerschaft zu wählen sind. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, die anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt. Nach Ablauf des zweiten Jahres scheidet einer, des vierten Jahres zwei und des sechsten zwei der gewählten Mitglieder in gleicher Weise aus und werden durch eine Ergänzungswahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, ohne indeß die sofortige Wiederwahl anzunehmen verpflichtet zu sein.

§. 3.

Die Obligationen werden in drei Serien, die eine unter dem Buchstaben A. für die Obligationen zu 500 Thaler mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 400., die andere unter dem Buchstaben B. für die Obligationen zu 200 Thaler mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. und die dritte unter dem Buchstaben C. für die Obligationen von 100 Thaler mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem von dem Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede und zwei von der Kommission zu ernennenden Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Stadtkasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, und zwar für die Serie A. jeder zu 12 Thlr. 15 Sgr., für die Serie B. jeder zu 5 Thlr. und für die Serie C. jeder zu 2 Thlr. 15 Sgr., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit dem Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode erfolgt die Ausgabe neuer Zinskupons nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie in §. 7.) bei der Stadtkasse zu Iserlohn gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des betreffenden Magistratsmitgliedes und der beiden Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten der Stadtkasse unterschrieben (cfr. §. 3.).

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung genommen.

§. 6.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse.

§. 7.

Der nach §. 1. zur Amortisation verfügbare Betrag wird entweder durch Ankauf auf der Börse einer entsprechenden Anzahl Obligationen oder durch Ausloosung verwandt. Die Tilgung, welche bei der Ausloosung getrennt für jede Obligationsart erfolgt, hat so zu geschehen, daß auf die Obligationen von 500 Thaler jedesmal ein Betrag von vier Siebentel der Amortisationssumme, von den Obligationen zu 200 Thaler ein Betrag von zwei Siebentel dieser Summe und von den Obligationen zu 100 Thaler ein Siebentel der genannten Summe verwandt wird, soweit dieses Theilungsverhältniß Anwendung finden kann; eventuell wird die Ausgleichung bei den Tilgungen der nächsten Jahre herbeigeführt, um das angegebene Verhältniß möglichst herzustellen. Die Buchstaben und Nummern der ausgeloosten Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Iserlohner Lokalblätter, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Cölnische Zeitung und durch den Staatsanzeiger. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Iserlohn mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht im Monat November unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungsterminen fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt überwiesenen Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Stadtkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 14 Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Stadtkasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgelooſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in den nach der Beſtimmung unter §. 7. jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt, auch nicht, der Beſtimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieſer Friſt angemeldet, ſo ſollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angeſehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der ſtädtiſchen Armenkaſſe anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinſung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Iſerlohn mit ihrem geſammten Vermögen und ihren ſämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinſen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derſelben durch den Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsſchuldſcheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß der ſtädtiſchen Schuldentilgungs-Kommiſſion gemacht werden. Dieſer werden alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen die Verfügung der Kommiſſion findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg ſtatt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte in Iſerlohn;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch die unter §. 7. dieſes Privilegiums angeführten Blätter geſchehen.

Zu Urkund dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Verſailles, den 28. Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphauſen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation der Stadt Iserlohn

Littr...... №.....

über

.... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von .... Thalern Kurant, dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Iserlohn zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Iserlohn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister resp. der von demselben ernannte Stadtrath.	Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Stadtkassen-Rendant.

Beigefügt sind die Kupons .... nebst Talon. Die folgenden Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Stadtkasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von .... Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pf. Littr...... № I.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Iserlohn

über

.... **Thaler**

Littr. ..... № .....

Inhaber empfängt am .... an fälligen Zinsen aus der Stadtkasse

.... Thaler ..... Silbergroschen.

Iserlohn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister resp. der von demselben ernannte Stadtrath.
(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
(Faksimile.)

Der Stadtkassen-Rendant.
(Unterschrift.)

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.)

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Stadtkasse zu Iserlohn zu der Obligation der Stadt Iserlohn

über .... Thaler Littr...... № .....

die (zweite) Serie Zinskupons für die Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Iserlohn, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister resp. der von demselben ernannte Stadtrath.
(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
(Faksimile.)

Der Stadtkassen-Rendant.
(Unterschrift.)

(Nr. 7790.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg durch die Besitzer der Rittergüter Carzin und Poniken, Zetthun, Zebelin, Gersin, Hohenborn, Mühlenkamp, Drawehn, Vettinchen, Groß- und Klein-Carzenburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Unternehmern, beziehungsweise dem Fürstenthumer und dem Schlochauer Kreise, welche die künftige chausseemäßige Unterhaltung der Straße innerhalb der bezüglichen Kreisgrenzen übernommen haben, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich bestimme Ich, daß die in den zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. zu 7. bis 23. enthaltenen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 1. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7791.)

(Nr. 7791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871. an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 6. Februar d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, im Regierungsbezirke Schleswig, vom 1. März d. J. an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, zur weiteren Veranlassung hierbei zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 13. Februar 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Hafenabgaben in Flensburg, vom 1. März 1871. an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 13. Februar 1871.

An Hafengeld wird entrichtet:

I. von allen Schiffsfahrzeugen, welche an die Brücke kommen, oder innerhalb der Linie von der Batterie bis Kielseng im Hafen löschen oder laden:

1) von 3 Lasten Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind,
beim Eingange 1 Sgr.,
beim Ausgange 1 Sgr.
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend näher bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

2) von mehr als 3 Lasten bis zu einschließlich 40 Lasten Tragfähigkeit:
a) wenn sie beladen sind,
beim Eingange 2 Sgr.,
beim Ausgange 2 Sgr.,

b) wenn

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange 1 Sgr.,
beim Ausgange 1 Sgr.
für jede Last der Tragfähigkeit;

3) von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange 4 Sgr.,
beim Ausgange 4 Sgr.,

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange 2 Sgr.,
beim Ausgange 2 Sgr.
für jede Last der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

2) Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Bundesgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

3) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Gyps-, Granit-, Kalksteinen, Kreide-, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Flensburg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Behörden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung, festzusetzen ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und ohne an der Brücke anzulegen, den Hafen wiederum ohne Ladung verlassen;

2) alle

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne an der Brücke anzulegen, sowie ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebietes in den Flensburger Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
6) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
7) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen liegenden Schiffen;
8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
9) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
10) Fahrzeuge, welche Sand, Steine ꝛc. holen und ohne die Brücke zu benutzen ihre Ladung als Ballast für andere, innerhalb des Hafengebietes (nämlich innerhalb der Linie von der Batterie bei Kielseng) liegende Schiffe abgeben.

Zusatz.

Passagier-Dampfschiffe erlegen die tarifmäßige Abgabe nach ihrer Lastenträchtigkeit; eine Ermäßigung kann auf Grund der obigen Bestimmung sub 4. der „Ausnahmen“ eintreten.

II. Wenn Schiffe, sei es, daß sie ihre Ladung im Hafen verhandeln oder aus anderen Gründen länger als drei Wochen zum Löschen oder Laden an der Brücke liegen, so wird für jede Woche über diesen Zeitraum entrichtet: für jede Last 1 Sgr., und wird ein Theil der Woche für eine ganze Woche gerechnet.

III. An Winterlagergeld sind von den Schiffen für jede Last 2 Sgr. zu bezahlen.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 13. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7792.)

(Nr. 7792.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 30. April 1870. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zur Bestreitung von noch nicht gedeckten Bahnbaukosten die Aufnahme einer Anleihe gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission derartiger Obligationen in einer Gesammthöhe von 400,000 Thalern, geschrieben: Vierhunderttausend Thalern, unter den folgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 400,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden nach dem beiliegenden Schema A. in Apoints zu 100 Thalern unter Nr. 1. bis 4000. ausgefertigt und von den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und der Direktion, sowie von einem Kontrolbeamten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Unterschriften der beiden Erstgenannten können in Faksimile, die Unterschrift des Kontrolbeamten muß im Original erfolgen.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien und der Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung der Zinsen werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre 20 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talon nach den unter B. und C. beigefügten Schemas beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite zehn Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse, wenn die Zinskupons nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1876. ab jährlich mindestens ein halbes Prozent von dem gesammten Nominalbetrage derselben nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine sechsmonatliche Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung der Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.). Die erste Einrückung muß mindestens sechs Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 2. Januar jeden Jahres, das erstemal am 2. Januar 1877., die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligation nebst Zinskupons und Talons an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungs-

frist

frist (§. 4.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 8.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke, alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer den in §. 6. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Nordhausen-Erfurter Bahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft und der an die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion zu zahlenden Tantieme vor.

 b) Bis

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf keine neuen Prioritätsaktien oder Obligationen kreiren, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nordhäuser Zeitung, die in Sondershausen unter dem Titel: »Der Deutsche« erscheinende Zeitung und die Thüringer Zeitung in Erfurt eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung.

§. 12.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema

Schema A.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

der

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 400,000 Thalern. Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

	Der Verwaltungsrath.	Die Direktion.
(Trockener Stempel.)	N. N.	N. N.
	(faksimilirt).	(faksimilirt).

Kontrole Fol. ....
Der Kontrolbeamte.
N. N.
(im Original).

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons für 10 Jahre, vom 2. Januar 1871. bis 31. Dezember 1880., beigefügt.

Schema B.

2 Rthlr. 15 Sgr.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Serie I. .....ter Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

der

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

№ ....

Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen hat Inhaber dieses vom .... ab bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

	Der Verwaltungsrath.	Die Direktion.
(Trockener Stempel.)	N. N.	N. N.
	(faksimilirt).	(faksimilirt).

Ausgefertigt:
Kontrole Fol. ....

Schema

Schema C.

Talon

zu der

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation №.....

der

Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maßgabe des §. 3. des Privilegiums vom ..ten .... 18.. bei unserer Gesellschaftskasse die ..te Serie der Zinskupons zur obigen Prioritäts-Obligation der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.

	Der Verwaltungsrath.	Die Direktion.
(Trockener Stempel.)	N. N.	N. N.
	(faksimilirt).	(faksimilirt).

Ausgefertigt:
Kontrole Fol. ....

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).